

Diese Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de ab 11.06.2024 veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Stadt Rösrath



5.51.5

Erste Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege der Stadt Rösrath vom 15.10.2021

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Rösrath vom 15.10.2021 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 Ziff. 1 wird das Mindestalter von „21“ auf „18“ Jahre gesenkt.

In Abs. 4 Satz 2 wird die Bezeichnung „Zeitstunden“ durch „Unterrichtseinheiten“ ersetzt.

In Satz 3 wird die „Fortbildung „Kinderschutz in der Kindertagespflege““ zusätzlich aufgenommen.

In Satz 4 wird „bis zu“ ergänzend aufgenommen.

In § 8 Abs. 3 Ziff. 6 wird der zweite Satz „*Sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als einen Tag dauert, ist diese durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen*“ ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wird unter Ziff. 8 wird „(vorher 4. Und 5.)“ ersatzlos gestrichen.

Der Abs. 6 „*Für einen Vertretungsbedarf wegen Krankheit der Kindertagespflegeperson gem. Abs. 3 Ziffer 6 ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem zweiten Tag erforderlich.*“ wird ersatzlos gestrichen und der Folgeabsatz rückt entsprechend auf.

In § 10 wird der 2. Absatz „*Der Betrag wird je betreutem Kind und Stunde bemessen.*“ ersatzlos gestrichen.

In Abs. 3 Satz 1 wird „(vorher 4.)“ gestrichen.

Die Ziffern 3 und 4 werden unter Ziff. 3 zusammengefasst.

Der Absatz 4 „*Der Betrag für die Sachkosten und der Betrag für die Förderungsleistung nach Abs. 3 und 4 ergeben das Kindertagespflegeentgelt. Dieses wird in einem stundengenauen Monatsbetrag zusammengefasst. Dieser errechnet sich aus der bewilligten Wochenstundenanzahl (Betreuungsbedarf) und dem Wochen-Multiplikator 4,34, welcher sich aus der durchschnittlichen Wochenanzahl pro Monat ergibt. Der Monatsbetrag wird im Voraus zum 1. eines Monats an die Kindertagespflegeperson überwiesen.*“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt „*Der Betrag des Sachaufwandes orientiert sich an der Höhe der seitens der Steuergesetzgebung jeweils anerkannten Freibeträge zum pauschalen Betriebskostenabzug (Sachkostenpauschale).*“

Findet die Kindertagespflege in den Wohnräumen eines Sorgeberechtigten statt, entfällt die Sachkostenpauschale beim Kindertagespflegeentgelt. Der Kindertagespflegeperson werden in diesem Falle die von ihr nachzuweisenden angemessenen Aufwendungen für Fahrtkosten erstattet.“

Der Abs. 6 Satz 1 „Das Kindertagespflegeentgelt setzt sich pro Betreuungsstunde aus dem Pflegeaufwand und der Sachaufwand- / Betriebskostenpauschale zusammen.“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt „Der Betrag für die Förderungsleistung und der Betrag für die Sachkosten nach Abs. 3 und 4 ergeben das Kindertagespflegeentgelt. Dieses wird in einem stundengenauen Monatsbetrag zusammengefasst und im Voraus zum 1. eines Monats an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Dieser errechnet sich aus der bewilligten Wochenstundenanzahl (Betreuungsbedarf) und dem Wochen-Multiplikator 4,34, welcher sich aus der durchschnittlichen Wochenanzahl pro Monat ergibt.

Das Kindertagespflegeentgelt erhöht sich jährlich gem. Fortschreibungsrate nach § 37 Kibiz und wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.“

Unter Abs. 13 wird die „4“ durch die „3“ ersetzt. Der § 10 endet nach dem 14. Absatz. Für den 15. Absatz wird ein neuer § 11 Mietkostenzuschuss gebildet. Der Buchstabe a) „Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50,00 € monatlich pro betreutes Kind gewährt; maximal jedoch 83% der tatsächlichen Kaltmiete eines Objekts, wenn dieses Objekt in Rösrath liegt, nicht für private Wohnzwecke und ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt wird. Der Gesamtzuschuss darf die Höhe der Kaltmiete nicht übersteigen.“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt „Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird auf Antrag ein Zuschuss gewährt, wenn das Objekt in Rösrath liegt, nicht für private Wohnzwecke und ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt wird. Hierfür ist eine Öffnungszeit von mindestens 40 Betreuungsstunden in der Woche nachzuweisen. Werden weniger Öffnungsstunden angeboten, reduziert sich der Mietkostenzuschuss entsprechend.

a) Der Mietkostenzuschuss beträgt 75 Prozent der anererkennungsfähigen Mietkosten, maximal jedoch 75 Prozent der tatsächlichen Kaltmiete eines Objektes.

Anerkennungsfähige Mietkosten pro m² und Monat

Maximale anererkennungsfähige Mietkosten pro m² und Monat sind 8,76 Euro. Dieser Wert orientiert sich an § 7 Abs. 2 der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung. Diese Pauschale erhöht sich jährlich gemäß der Steigerung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes. Die Steigerungsrate entspricht dem Anpassungswert, der gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 DVO KiBiz durch die Oberste Landesjugendbehörde veröffentlicht wird.

Anerkennungsfähige Größe

Grundsätzlich wird die tatsächliche Größe des Objektes zur Berechnung der anererkennungsfähigen Mietkosten zugrunde gelegt. Es gelten jedoch folgende Obergrenzen, die sich an § 7 Abs. 5 DVO KiBiz orientieren:

Maximale Größe pro Kind 18,5 m²

Maximale Größe bei Tagespflege mit 5 Kindern 92,5 m²

Maximale Größe bei Tagespflege mit 9 Kindern 166,5 m²“

Der Buchstabe b) wird im letzten Spiegelstrich durch die Worte „inkl. Öffnungszeiten“ ergänzt.

Der Buchstabe d) „Der Zuschuss wird nur für öffentliche Tagespflegplätze für Kinder gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Rösrath haben.“ wird durch den Wortlaut „Bei Aufnahme ortsfremder Kinder oder privat finanzierter Tagespflegeverhältnisse wird der Mietkostenzuschuss anteilig gekürzt. Die Höhe der Kürzung richtet sich nach der Anzahl der in der Pflegeerlaubnis genannten Kinder und beträgt 1/x des Zuschusses (z.B. 1/5 oder 1/9).“ ersetzt.

In der Anlage 1 wird der Wortlaut zur Stufe 2 um den zweiten Halbsatz „und an Fortbildungen und mindestens drei Netzwerktreffen des Jugendamtes zur Kindertagespflege wurde nachweislich jährlich teilgenommen.“ gekürzt. Der Wortlaut zu Stufe 3 „Die QHB-Qualifikation ist erworben. Es werden 3 Jahre Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson nachgewiesen und an Fortbildungen und mindestens drei Netzwerktreffen des Jugendamtes Rösraath zur Kindertagespflege wurde nachweislich jährlich teilgenommen.“ wird wie folgt geändert „Das Zertifikat und die Qualifizierung 160+ ist erworben oder die Kindertagespflegeperson kann eine Qualifizierung von 300 Stunden nach dem aktuell gültigen Curriculum des Bundesverbandes für Kindertagespflege und des Deutschen Jugendinstituts nachweisen. Zusätzlich muss eine Praxiserfahrung von mindestens 3 Jahren nachgewiesen werden.“ und der Satz „Die Stufe wird frühestens zum 01. des nächsten Monats wirksam, nachdem die erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen wurden.“ zugefügt.

Die Beträge unter Ziffer 2 werden auf den aktuellen Stand gesetzt und der letzte Satz „Das Kindertagespflegeentgelt (Pflegeaufwand und Sach- und Betriebskostenpauschale) erhöht sich um 1,5% jährlich zum 01.08. (erstmalig zum 01.08.2022) und wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehend genannten Änderungen treten mit Ausnahme des § 11 rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. § 11 tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende erste Nachtragssatzung vom 29.05.2024 zur Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege der Stadt Rösraath vom 15.10.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösraath, den 29.05.2024

Bondina Schulze
Bürgermeisterin